

KVD Zimmermann erklärte, dass die Springkrautbeseitigung am Gewässerufer an Stellen erfolge, die als direkte Gewässerzugänge genutzt werden. Eine großflächige Beseitigung sei finanziell nicht zu leisten.

Abg. Dr. Fleck fragte nach, ob eine gesundheitliche Gefährdung des Springkrautes bekannt sei. KVD Zimmermann verneinte dies.

Abg. Anschütz wies darauf hin, dass durch Beweidung bis an den Bachlauf im Frühjahr und den sich daraus ergebenden Verbiss einige Bachtäler in Windeck bisher springkrautfrei gehalten würden. Bei aller Verdrängung der Nutzung aus den direkten Bachbetten bat sie, dies bei der weiteren Bekämpfung und Verbreitung des Springkrautes und des Riesenbärenklaues zu berücksichtigen.

KVD Zimmermann erläuterte, dass es im Bundesnaturschutzgesetz zwar einen allgemeinen Auftrag zur Bekämpfung von Neophyten wie das Springkraut gebe, der Adressat aber offen gelassen worden sei. Wenn man das Springkraut im Rahmen der Gewässerunterhaltung angehen wolle, dann seien der Bund (am Rhein) bzw. die Bezirksregierung (an der Sieg) am Zuge. Wenn man das als Vorgabe für die Grundeigentümer begreife, dann seien an der Sieg neben der Bezirksregierung auch die Kommunen und viele Private beteiligt. Wie immer bei solchen offenen rechtlichen Fragen müsse man pragmatisch sehen, was innerhalb der jeweiligen finanziellen Grenzen zu leisten sei. Eine Bezuschussung gebe es jedenfalls nicht.